

## **TSV Theuern – Neufassung der Satzung (ALLE Änderungen gegenüber 19.03.2017 markiert)**

TSV Theuern – Neufassung der Satzung (Änderungen gegenüber 19.03.2017 blau / Streichungen rot-durchgestrichen)

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein Theuern e. V.“ (TSV Theuern) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Amberg eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Theuern, Gemeinde Kümmersbruck. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der TSV Theuern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der TSV Theuern hat den Zweck das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- b) Instandhaltung der Sportplätze und -anlagen, des Vereinsheims sowie der Turn- und Sportgeräte,
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen und dergleichen,
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
- e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV),
- f) Förderung im Bereich der Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

~~Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Ausgaben.~~

~~Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.~~

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## § 2a Vergütungen im Ehrenamt / Aufwandsentschädigungen

(1) Die Inhaberinnen und Inhaber von Vereinsämtern arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Der Verein kann jedoch für Tätigkeiten im ideellen Bereich und in Zweckbetrieben Aufwandsentschädigungen im Rahmen der gesetzlichen steuerfreien Pauschalen gewähren, insbesondere nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) und § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale), ausschließlich nebenberuflich und nur bis zu den jeweils geltenden Höchstbeträgen.

(2) Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit nicht im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht in der Vermögensverwaltung ausgeübt wird, sondern dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb oder dem ideellen Bereich zuzuordnen ist.

(3) Vorstandsmitglieder können Vergütungen nur erhalten, wenn diese Satzung dies ausdrücklich zulässt. Zulässig sind steuerfreie Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26/26a EStG sowie Auslagenersatz gegen Nachweis. Darüber hinausgehende Vergütungen dürfen nur gewährt werden, wenn sie angemessen sind und durch Mitgliederversammlungsbeschluss vorab genehmigt sind.

(4) Über die Gewährung, Art, Höhe und Zuordnung (Übungsleiterfreibetrag oder Ehrenamtspauschale) entscheidet der Vorstand durch vorherigen Beschluss; die Entscheidung ist zu dokumentieren (Tätigkeitsbeschreibung, Nebenberuflichkeit, Bereichszuordnung, Höhe, Zeitraum). Eine Kumulation von Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale für dieselbe Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(5) Diese Regelungen lassen den steuerfreien Auslagenersatz (z. B. Reisekosten nach steuerlichen Grundsätzen) unberührt. Im Übrigen gilt der Grundsatz der Selbstlosigkeit; unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind ausgeschlossen.

## § 2.1 Jugendordnung

Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung und regelt die Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise der Vereinsjugend. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen.

Änderungen der Jugendordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Eine erneute Bestätigung bereits bestehender Jugendordnungen ist nicht erforderlich.

## TSV Theuern – Neufassung (Block B: §§ 3–5)

### § 3 Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Alterseinschränkungen gibt es keine.

~~Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.~~

Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus Gründen der ethnischen Herkunft, der Religion oder der politischen Überzeugung sind nicht statthaft.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen sportlich betätigen. Passive Mitglieder sind in keiner Abteilung sportlich tätig. Mitglieder, die dem Verein langjährig angehören, werden von Zeit zu Zeit geehrt. Ehrenmitglieder können bestimmt werden.

#### § 3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied hat auf schriftlichen Antrag zu erfolgen. Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum, Beginn der Mitgliedschaft und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

#### § 3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) oder durch Streichung von der Mitgliederliste.

Zu b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Mit dem Austreten enden, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beitragszahlung, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

Zu c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Eine Rücklastschrift oder ein fehlgeschlagener SEPA-Einzug gilt als Mahnung im Sinne dieser Vorschrift, sofern das Mitglied zuvor über den bevorstehenden Beitragseinzug informiert wurde. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen kein Zahlungsausgleich, kann die Streichung ohne weitere Mahnung erfolgen.

~~Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.~~

Die Streichung wird mit Beschluss des Vorstands wirksam. Eine Mitteilung an das Mitglied ist für die Wirksamkeit der Streichung nicht erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied nicht erreichbar ist oder die Mitteilung das Mitglied nicht erreicht.

Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

#### § 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Schiedsrichter des TSV Theuern sind beitragsfrei. Ein Erlass oder Nachlass kann nur in besonderen Fällen von der Vorstandschaft erfolgen.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder ab 18 Jahren haben in Versammlungen beratende und beschließende Stimme.

Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benutzung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. vorgestreckten Barbeträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, erhalten.

Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuss (in Ausnahmefällen entscheidet der Vereinsausschuss oder die Mitgliederversammlung) sind alle Mitglieder ab 18 Jahren.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seiner Beitragszahlung nachzukommen.

## TSV Theuern – Neufassung (Block C: §§ 6–8.3)

### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

~~b) der Vereinsausschuss und drei Beiräte~~

b) der Vereinsausschuss und Beiräte

c) die Mitgliederversammlung

### § 7 Der Vorstand

§ 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung. Auch der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand an.

§ 7.2 Vorstand i. S. von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Jedes dieser Vorstandsmitglieder vertritt je allein. Im Innenverhältnis zum Verein dürfen jedoch der 2. und 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten.

### § 8 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

§ 8.1 Er hat vor allem folgende Aufgaben: 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung 2. Einberufung der Mitgliederversammlung 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung 4. Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 8.2 Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Vereinsausschusses einzuholen.

~~§ 8.3 Zum Abschluss von Rechtsgeschäften bis zu 500 EUR ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. oder 3. Vorsitzende, berechtigt. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften über 500 EUR bis 2.000 EUR ist die Zustimmung des Gesamtvorstands erforderlich. Rechtsgeschäfte über 2.000 EUR bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.~~

### § 8.3 Rechtsgeschäfte

(1) Die Vertretungsregelungen des § 7.2 bleiben unberührt und regeln ausschließlich die Außenvertretung nach § 26 BGB.

(2) Die internen Zuständigkeiten und Wertgrenzen für den Abschluss von Rechtsgeschäften regelt der Vorstand in einer Finanzordnung, die der Zustimmung des Vereinsausschusses bedarf.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgeben können, darunter der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

## TSV Theuern – Neufassung (Block D: §§ 9–16)

### § 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder.

### § 10 Der Vereinsausschuss

~~Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand (§ 7.1), den Stellvertretern der in § 7.1 genannten Personen, mindestens drei Beiräten sowie allen Abteilungsleitern und Betreuern deren Stellvertretern.~~

~~An den Ausschusssitzungen können alle weiteren Inhaber eines Ehrenamtes (Betreuer, Jugendtrainer, ...) mit Stimmrecht teilnehmen. Eventuelle Gäste sind nicht stimmberechtigt.~~

~~Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vorzeitig aus, so wählt der Ausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.~~

#### § 10.1 Zusammensetzung

Dem Vereinsausschuss gehören an:

- a) der Vorstand gemäß § 7.1 sowie deren Stellvertreter;
- b) die Abteilungsleitungen und deren Stellvertretungen aller bestehenden sportlichen Vereinsabteilungen;
- c) die Jugendleitung und deren Stellvertretung;
- d) Ressortleitungen/Funktionsbereichsleitungen (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen) und deren Stellvertretungen, soweit vom Verein eingerichtet;
- e) die Beiräte (ohne feste Anzahl).

Stimmberechtigt im Vereinsausschuss sind die in lit. a–e genannten Mitglieder; Gäste nehmen ohne Stimmrecht teil.

Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vorzeitig aus, so kann der Vereinsausschuss für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied berufen; die Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

#### § 10.1a Bestellung und Übergang

Ressortleitungen und deren Stellvertretungen werden von der Mitgliederversammlung gewählt oder – sofern die Mitgliederversammlung dies durch Beschluss festlegt – vom Vereinsausschuss bestellt. Die bei Inkrafttreten dieser Satzungsneufassung amtierenden Amtsinhaber für die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen gelten für die verbleibende Amtszeit als Ressortleitungen gemäß § 10.1 lit. d).

## **§ 10.2 Aufgaben**

Der Vereinsausschuss berät und unterstützt den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Mindestens einmal pro Quartal soll eine gemeinsame Ausschusssitzung stattfinden. Hierüber ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 10.3 Beschlussfähigkeit**

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Vorstands nach § 7.1, anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt auch als gegeben, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und weniger als die Hälfte anwesend ist, sofern kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.

## **§ 10.4 Beschlussfassung**

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

## **§ 10.5 Umlaufbeschlüsse**

Beschlüsse können im Umlaufverfahren per E-Mail oder über ein geeignetes digitales Medium gefasst werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Ein Umlaufbeschluss ist gültig, wenn sich mindestens so viele Mitglieder beteiligen, wie nach § 10.3 zur Beschlussfähigkeit erforderlich sind. Umlaufbeschlüsse sind zu protokollieren.

## **§ 10.6 Protokollierung und Fristen**

Das Protokoll ist binnen 14 Tagen zu erstellen und allen Ausschussmitgliedern zugänglich zu machen. Einwände sind binnen 14 Tagen nach Zugang schriftlich einzureichen.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

~~In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.~~

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahren.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Berichte des Vorstands und des Vereinsausschusses über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr.
2. Neuwahl des Vorstands und des Vereinsausschusses.
3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags und von Aufnahmegebühren.
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung.
5. Beschlussfassung über die Auflösung einer Vereinsabteilung.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Besprechung von Vereinsangelegenheiten.
8. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie einer Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
10. Entlastung des Vorstands und des Vereinsausschusses.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

#### § 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

~~Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim und im Schaukasten des Vereins sowie durch Ankündigung in der lokalen Presse und in weiteren allgemein zugänglichen Medien.~~

Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim und im Schaukasten des Vereins, durch Ankündigung in der lokalen Presse und in weiteren allgemein zugänglichen Medien (z. B. Vereins-Website, Social-Media-Kanäle) sowie – sofern vom Mitglied hierfür eine E-Mail-Adresse hinterlegt und der Nutzung zugestimmt wurde – per E-Mail. Mitgliederversammlungen können als Präsenz-, virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden; hierüber entscheidet der Vorstand in der Einladung.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen drei Tage vorher beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

#### § 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Versammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Bei virtueller oder hybrider Durchführung sind angemessene technische Verfahren zu verwenden, die eine geheime Abstimmung ermöglichen, sofern sie beantragt wird.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Die Mitglieder des Vorstands (§ 7.1) werden in geheimer Wahl bestimmt. Die zu wählenden Mitglieder des Vereinsausschusses werden nur dann in geheimer Wahl bestimmt, wenn ein Kandidat oder die Mehrheit der Versammlung dies verlangt. Soweit mehrere Beisitzer/Beiräte zu wählen sind, kann die Wahl im Block oder per Liste erfolgen.

Bei virtueller oder hybrider Durchführung sind angemessene technische Verfahren zu verwenden, die eine im vorherigen Absatz vorgeschriebene oder beantragte geheime Abstimmung ermöglichen.

Die Wahl von Abteilungsleitern und deren Stellvertretern kann auch außerhalb der Mitgliederversammlung in einer Abteilungsversammlung stattfinden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

#### § 14 Nachträgliche Anträge zur Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der

Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich (Namensunterschrift) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

#### § 16 Auflösung des Vereins

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.

~~Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine zwei Drittel Mehrheit notwendig.~~

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kümmersbruck, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Turn- und Sportwesens zu verwenden hat.

